

IG Windkraft zur UVP-G Begutachtung

03.08.2022

Die Interessengemeinschaft Windkraft begrüßt die vorgelegte Überarbeitung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und die Bemühungen, Genehmigungsverfahren effizienter zu gestalten. Ein erheblicher Anteil an Windkraftgenehmigungsverfahren wird über das UVP-Regime abgewickelt. Einerseits hat sich die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens in den letzten zehn Jahren von einem Jahr auf knapp zwei Jahre verdoppelt, andererseits ist die Gesamtdauer der Projekte durch unterschiedliche Verfahrensschritte auf bis zu elf Jahre angestiegen (Durchschnitt fünf bis acht Jahre). Als Antwort auf die Klima- und Energiekrise ist es essentiell, den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere auch von Windkraftanlagen, rasch voranzutreiben. **Der Entwurf zur UVP-G-Novelle greift eine Vielzahl von Hindernissen auf, mit der Planer von Windparks in der Realität konfrontiert sind. Durch die Novelle ist eine signifikante Verbesserung und Beschleunigung zu erwarten.**

1. UVP-G-Novelle

Positive Punkte des Begutachtungsentwurfs, die sehr begrüßt werden:

- Bessere **Strukturierung des Verfahrens** durch Fristen für Einwendungen, Stellungnahmen, Beseitigungsanträge, Vorlage von Gutachten; Fristen für Vorbringen zu einzelnen Fachbereichen; Möglichkeit der Setzung von Fristen für Ergänzungen zu Beschwerden, sonstigen Stellungnahmen und Beseitigungsanträge im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.
- Ermöglichung von **online oder hybrider Verhandlung**, Zuschaltung von Sachverständigen online.
- **Klarheit/Vereinfachung bezüglich Unterlagen und Prüftiefe**: Abstimmung zwischen Projektwerber und Behörde zu Untersuchungsrahmen und prioritären/nicht prioritären Auswirkungen im Vorverfahren; vermehrte Nutzung von no- und low-impact Statements in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE).
- Erleichterungen für **Vorhaben der Energiewende** (als solche gelten Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen):
 - **Genehmigungsmöglichkeit unabhängig von Raumordnung: Durchbrechung des derzeitigen Planungsrechts** (Zonierung durch das Landesrecht und/oder Widmung durch die Gemeinden) bei Säumigkeit der Landespolitik, ausreichend geeignete Zonen auszuweisen: Fehlende oder nicht mehr aktuelle Energieraumplanungen sollen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr blockieren.
 - An im Zuge der Energieraumplanung „**vorgeprüften**“ **Standorten sollen Auswirkungen auf das Landschaftsbild** nicht mehr entscheidungsrelevant sein.
 - Gesetzliche Festlegung des **besonders hohen öffentlichen Interesses** für Vorhaben der Energiewende.
 - Mehr **Flexibilität** bei der Änderung von Genehmigungen, mehr Flexibilität bezüglich **Stand der Technik**.
 - **Ermöglichung einer Entkopplung ökologischer Maßnahmen von der Genehmigung** und Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Umwelteingriffen.
 - **Gesetzliche Verankerung des besonderen öffentlichen Interesses** an Vorhaben der Energiewende.
 - Einschränkung der aufschiebenden Wirkung bei (Blanko)-Beschwerden.

Folgende Punkte sollten aus Sicht der IG Windkraft im Zuge der Begutachtung noch aufgegriffen werden:

- **Bessere Ausstattung des Bundesverwaltungsgerichts:** Errichtung von adäquat ausgestatteten Fachsenaten für Vorhaben der Energiewende.
- **Schnellverfahren zur Vorprüfung von Beschwerden,** Möglichkeit zur Zurückweisung inhaltsloser Beschwerden.
- Mehr **Flexibilität** bei Unterlagen und im Verfahren durch Einreichung allgemeiner gefasster Genehmigungsunterlagen („**Rahmeneinreichung**“ mit Angabe von Bandbreiten bzw. Höchstausmaß von Umweltauswirkungen).

Darüber hinaus unerlässlich ist die Schaffung eines Behördenapparats, der dem Ausmaß der Verfahren angemessen ist (Jurist*innen und Amtssachverständige), ev. Entlastung der Behörden durch externe Projektteams.

2. REPowerEU

Einige der nun in der Novelle des UVP-G vorgeschlagenen Punkte erhalten Rückenwind aus der EU. In ihrer neuen Initiative REPowerEU fordert die Kommission die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien: Für Erneuerbare sollen umfangreiche **Go-to-Areas** ausgewiesen werden. Genehmigungsverfahren dürfen **maximal 12 + 3 Monate** dauern. Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst werden als im überwiegenden **öffentlichen Interesse** und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen. Diese Punkte liegen bereits als Änderungsvorschlag der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vor und wurden in den laufenden Gesetzgebungsprozess der Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie eingebracht. Im Herbst sind hier die erforderlichen Beschlüsse durch die Organe der EU zu erwarten.